



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Amt für regionale Landesentwicklung, 26106 Oldenburg

EWE Netz GmbH
Herrn Pascal Hillen
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

Bearbeitet von
Christian Behrens

E-Mail
Christian.Behrens@arl-we.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
06.01.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
ArL WE- 20223-3093/2024

Durchwahl 0441 9215--
460

Oldenburg
31.01.2025

**Wasserstoffleitung „CHC H₂Coastlink 1 (Wasserstoff-Kernnetzleitung von Emden nach Leer - HEL)“
Hier: Prüfung der Erforderlichkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung**

Sehr geehrter Herr Hillen,

die Gastransport Nord GmbH (GTG, Vorhabenträgerin) plant mit dem Projekt „CHC H₂Coastlink 1“ die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffleitung vom geplanten Elektrolyseur der EWE Hydrogen GmbH in Emden-Borssum zum Netzknotenpunkt in Nüttermoor (Stadt Leer, Landkreis Leer).

Das Vorhaben ist als Vorhaben mit der ID KLN015-01 (Emden Ost – Nüttermoor) Teil des Wasserstoffkernnetzes nach § 28q Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Das Wasserstoffkernnetz sieht eine planerische Inbetriebnahme der Leitung bis Dezember 2027 vor. Der Durchmesser der Leitung ist dabei mit DN 400 festgelegt und die Druckstufe mit DP 80.

Ich habe nach Einbindung der berührten unteren Landesplanungsbehörden in Niedersachsen (Kreisfreie Stadt Emden, Landkreis Leer, Landkreis Aurich) in meiner Funktion als obere Landesplanungsbehörde am 23.12.2024 die Zuständigkeit für das Vorhaben nach § 19 Absatz 1 Satz 4 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) an mich gezogen.

Mit Ihrem Schreiben vom 06.01.2025 haben Sie mir als EWE Netz GmbH, die für die Vorhabenträgerin das Verfahren durchführt, das Vorhaben gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) angezeigt, damit erklärt, dass Sie keine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) beantragen wollen und mir die für die Prüfung der Raumverträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorgelegt.

I. Entscheidung

Für das Vorhaben „CHC H₂Coastlink 1 (Wasserstoff-Kernnetzleitung von Emden nach Leer - HEL)“ der GTG Nord GmbH ist die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Bei der weiteren Planung des Vorhabens ist die in Ihrer Anzeige beschriebene Trassierung zur Grundlage zu machen. Die in der Anzeige (in Kapitel 4.2 der Unterlage sowie Kapitel 4 von Anhang 1 zur Unterlage) aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von negativen Auswirkungen auf die Nutzungen und Schutzansprüche im Planungsraum sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und zu detaillieren.

Sollte sich im Zuge der weiteren Planung im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens oder im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens herausstellen, dass die Trassierung, die Gegenstand Ihrer Anzeige ist, nicht umgesetzt werden kann, weil es beispielsweise technische Probleme gibt oder der Trassenraum bereits durch andere Vorhaben vollständig ausgenutzt ist, ist erneut über das Erfordernis einer RVP zu entscheiden. Eine entsprechende Information ist mir zuzuleiten, wenn solche Umstände erkennbar werden.

II. Begründung

Gemäß § 15 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) prüft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (RoV).

Die Durchführung einer RVP erfolgt nur auf Grundlage eines Antrags nach § 15 Absatz 4 Satz 1 ROG oder auf Grundlage einer Entscheidung nach § 15 Absatz 4 Satz 4 ROG für die in der RoV aufgeführten Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Die von Ihnen geplante Wasserstoffleitung ist raumbedeutsam, da die Entwicklung im Trassenraum wesentlich beeinflusst wird und überörtlich, da das Gebiet mehrerer Städte und Gemeinden gequert wird.

Sie haben im Auftrag der Vorhabenträgerin keine RVP beantragt.

Die Landesplanungsbehörde soll eine RVP einleiten, wenn sie erwartet, dass die Planung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird (§ 15 Absatz 4 Satz 4 ROG). Bei der Bewertung der Erforderlichkeit einer RVP ist auch zu berücksichtigen, ob es ernsthaft in Betracht kommende räumliche Trassenalternativen gibt, die im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ROG geprüft werden sollen. Beides ist hier nicht gegeben, wie im Folgenden ausgeführt wird.

Der „CHC H₂Coastlink 1“ soll vom geplanten Elektrolyseur der EWE Hydrogen GmbH in Emden-Borssum bis zum Netzknotenpunkt in Nüttermoor (Stadt Leer, Landkreis Leer) verlaufen. Dort erfolgt der Anschluss an die bis Ende 2027 umzustellende Erdgasleitung Sande-Jemgum (Wasserstoffkernnetz-ID: KLU027-01) der GTG. Außerdem besteht am Netzknotenpunkt Nüttermoor

Anschluss an das Hyperlink-Wasserstoffnetz der Gasunie Deutschland GmbH über die Leitung Folmhusen – Nüttermoor (KLU031-01).

Die Wasserstoffleitung „CHC H₂Coastlink“ ist Teil des am 22.10.2024 von der Bundesnetzagentur genehmigten Wasserstoffkernnetzes gemäß § 28q EnWG. Das Vorhaben ist darin mit der ID KLN015-01 und der Bezeichnung „Emden Ost – Nüttermoor“ versehen. Damit ist die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit bestätigt: „Für die genehmigten Projekte gilt, sofern in einem zukünftigen Netzentwicklungsplan nicht etwas anderes festgestellt wird und sie bis 2030 in Betrieb genommen werden, dass sie energiewirtschaftlich notwendig und vordringlich sind sowie dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen.“ (§ 28q Absatz 8 EnWG)

Die geplante Leitung wird einen Durchmesser von 400 mm (DN 400) haben und auf einen Druck von bis zu 80 bar ausgelegt sein (DP 80). Sie wird in einem 8 m breiten Schutzstreifen gesichert. Dieser ist von Gehölzen sowie Bebauung dauerhaft freizuhalten. Die geplante Trassenlänge beträgt 23,5 Kilometer. Die Pipeline dient der Einspeisung von grünem Wasserstoff aus dem geplanten Elektrolyseur der EWE Hydrogen GmbH in Emden-Borssum ins Wasserstoffkernnetz. Die Leistung des Elektrolyseurs soll 320 Megawatt betragen. Seine Inbetriebnahme ist 2028 geplant.

Der Anzeige vom 06.01.2025 gingen mehrere Termine mit den berührten Landkreisen und der kreisfreien Stadt Emden hinsichtlich möglicher Raumwiderstände voraus:

12.06.2024	Gesprächstermin EWE Netz GmbH/LK Leer
05.07.2024	Videokonferenz EWE Netz GmbH/LK Aurich
27.08.2024	Gesprächstermin EWE Netz GmbH/kreisfreie Stadt Emden
03.12.2024	Videokonferenz EWE Netz GmbH/kreisfreie Stadt Emden/LK Aurich/LK Leer/Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
11.12.2024	Videokonferenz EWE Netz GmbH/LK Leer

Im Rahmen dieser Termine haben Sie Ihr Vorhaben den Trägern der Regionalplanung vorgestellt. Die Landkreise hatten ihrerseits die Möglichkeit, auf bestehende Raumwiderstände und zu erwartende Konflikte hinzuweisen.

Erwägungen zum Trassenverlauf

Für den „CHC H₂Coastlink 1“ planen Sie einen Verlauf größtenteils in Parallellage zu bestehender linearer Infrastruktur, welche neben dem Bestandsschutz teilweise zusätzlich raumordnerisch gesichert ist, z.B. als Vorranggebiet Rohrfernleitung. Als Grundsatz ist im Landes-Raumordnungsprogramm 2022 des Landes Niedersachsen (LROP) formuliert, dass „Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur“ bei der Planung raumbedeutsamer Gasleitungen berücksichtigt werden sollen. (LROP 4.2.2 Ziffer 04 Satz 9) Dieser Grundsatz der Raumordnung ist ebenfalls in § 2 Absatz 2 Nr. 2 Satz 7 ROG und § 1 Absatz 5 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Auch sind bestehende Trassenkorridore gemäß LROP bevorzugt für den Ausbau des Netzes zu nutzen, sofern diese sich für das neue Vorhaben als geeignet herausstellen. (LROP 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7f.)

Vom geplanten Elektrolyseursstandort in Emden-Borssum ausgehend, soll bis Leitungskilometer 4,6 eine Bündelung mit durch Vorranggebiete gesicherten Höchstspannungsfreileitungen (Emden-Ost – Conneforde, Hamswehrum/Hilgenriedersiel – Dörpen/West/Diele) beziehungsweise Ergasleitungen (Petkum – Victorbur) erfolgen. Zwischen Leitungskilometer 1,5 und 3,2 soll das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE2609-401) nördlich umgangen werden. Dabei wird östlich der Straße Zum Bind (Emden-Petkum) auch das Fehntjer Tief in geschlossener Bauweise gequert.

Kennzeichnend für das VSG „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE2609-401) ist seine Funktion als herausragendes Rast- bzw. Überwinterungsgebiet für Wat- und Wasservögel. Sie kündigen an, als Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass potentielle Wirkungen auf die Schutzgegenstände des nahegelegenen Schutzgebietes und damit erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, vermieden werden. Dies kann wie dargelegt u.a. durch Bauzeitenregelungen (bei Rastvögeln kann dies einen Ausschluss von Bauarbeiten während der winterlichen Rastzeit bedeuten) und durch die Minimierung von Emissionen in Form von Licht, Lärm, Erschütterungen geschehen. Die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das VSG ist unerlässlich.

Anschließend orientiert sich der Trassenverlauf im Wesentlichen an der BAB 31 (in einem Abstand zwischen 50 und 350 m), wobei immer wieder die Parallellage zu weiteren Bestandsleitungen aufgenommen wird. Die Trasse soll dabei durchgehend südwestlich der BAB verlaufen. Das heißt, dass die BAB nicht gequert werden soll.

Zwischen Leitungskilometer 4 und Leitungskilometer 12 verläuft die Trasse überwiegend auf dem Gebiet der Gemeinde Ihlow (Landkreis Aurich), abschnittsweise auch durch die Gemeinde Moormerland (Landkreis Leer).

Die Vorzugstrasse verläuft vom geplanten Elektrolyseursstandort in Emden-Borssum bis ca. Leitungskilometer 16,5 durch avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel. Auch der restliche geplante Trassenverlauf befindet sich fast vollständig in avifaunistisch wertvollen Berei-

chen für Gastvögel. Diese Gebiete sind zwischen Start- und Endpunkt der geplanten Leitung nahezu durchgehend vorhanden, so dass eine Umgehung nicht möglich ist. Mittels Bauzeitenregelungen, bauvorbereitenden und CEF-Maßnahmen wollen Sie hier die avifaunistisch wertvollen Bereich schonen. Für die umweltverträgliche Umsetzung Ihres Vorhabens sind diese Maßnahmen zwingend erforderlich.

Im Bereich Riepsterhammrich (Gemeinde Ihlow, Landkreis Aurich) wird zwischen Leitungskilometer 5,9 und 6,9 ein Vorranggebiet Windenergie des LK Aurich gequert. In diesem Bereich soll auch die Anbindung eines Gewerbebetriebes erfolgen. In der vorgelegten Unterlage bezeichnen Sie diese Anbindung als „Zwangspunkt „Gewerbe Nord““. Eine entsprechende Armatur, die an diesem Punkt eingebaut werden soll, würde laut Ihren Aussagen auch die Anbindung weiterer Gewerbebetriebe ermöglichen, bei denen Interesse an einer Versorgung mit grünem Wasserstoff besteht und damit die zukünftige Erforderlichkeit neuer Anbindungsleitungen reduzieren. Der geplante Verlauf der Trasse berücksichtigt die bestehenden Windenergieanlagen im Vorranggebiet. Im Rahmen der Feintrassierung und in Abstimmung mit den Windparkbetreibern beabsichtigen Sie sicherzustellen, dass eine Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet gegeben ist. Diese muss im Planfeststellungsverfahren zwingend nachgewiesen werden, um eine Raumverträglichkeit des geplanten Trassenverlaufs zu belegen. Im Vorranggebiet sind nur solche Planungen und Maßnahmen zulässig, die mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sind.

Im Vorbehaltsgebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe der Gemeinde Ihlow zwischen Leitungskilometer 8,1 und 9,6 befindet sich aktuell ein Bebauungsplan in Aufstellung. Dieser betrifft Teilbereiche des Vorbehaltsgebiets. Die aktuell geplante Trasse quert das Gebiet randlich in Parallellage zur Kreisstraße 111 (Oldersumer Straße). Eine Vereinbarkeit mit den bestehenden Planungen soll im Rahmen der Feintrassierung sichergestellt werden.

Mehrere bestehende Windparks im geplanten Trassenraum werden durch die Trasse umgangen, häufig in Parallellage zu bestehenden Leitungen/Infrastrukturen. Dies betrifft insbesondere den Bereich bis Leitungskilometer 10.

Zwischen Leitungskilometer 10,4 und 12,5 sollen das FFH-Gebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ (DE2511-331) und das VSG „Fehntjer Tief“ gequert werden. Das FFH-Gebiet bietet laut NLWKN „wichtige Habitate für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten“¹, wie z.B. die Teichfledermaus, das seltene Froschkraut und den am Gewässergrund lebenden Steinbeißer. Das VSG ist ein „bedeutendes Brutgebiet für Vogelarten der extensiv genutzten Feuchtwiesen, Röhrichte und Offenlandschaften.“²

Sie streben hier eine geschlossene Querung an, um die Auswirkungen auf die Gebiete zu minimieren. Geplant sind hierfür zwei Bohrungen in südlicher und nördlicher Richtung ausgehend von einem Bereich bestehender Zuwegungen südlich des Fehntjer Tiefs. In nördlicher Richtung

¹ NLWKN, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/ffh_richtlinie_und_ffh_gebiete/die_einzelnen_ffh_gebiete/ffh-gebiet-005-fehntjer-tief-und-umgebung-197122.html (13.01.2025)

² NLWKN, <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/eu-vogelschutzgebiete/eu-vogelschutzgebiet-v07-fehntjer-tief-132552.html> (13.01.2025)

soll eine Strecke von 800 bis 900 Metern geschlossen verlegt werden (Landkreis Aurich). In südlicher Richtung (zum Landkreis Leer hin) soll die zu unterbohrende Strecke 1.100 bis 1.200 Meter betragen.

Auf diese Weise planen Sie, die sensiblen Bereiche vollständig zu unterqueren. Dennoch sind Auswirkungen auf die unter Schutz gestellten Bereiche nicht auszuschließen. Entsprechende Minderungsmaßnahmen stellen Sie in den vorgelegten Unterlagen vor. Diese sind zu konkretisieren und umzusetzen, denn eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist in Gebieten des Natura-2000-Netzwerks grundsätzlich ausgeschlossen (§ 34 Satz 2 BNatschG). Die Konkretisierung der vorgestellten Minderungsmaßnahmen hat im Planfeststellungsverfahren zu erfolgen.

Zusätzlich besteht eine Sicherung der sensiblen Bereiche rund um das Fehntjer Tief durch die folgenden Schutzgebiete:

- NSG WE 201 „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“
- NSG WE 201 „Fehntjer Tief und Umgebung Süd“
- LSG AUR 033 „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“
- LSG LER 022 „Fehntjer Tief und Umgebung Süd“

Die Landschaftsschutzgebiete sollen unter anderem durch eine Anpassung der Bauweise in sensiblen Bereichen, eine Einengung des Arbeitsstreifens und eine gleichartige Wiederherstellung von in Anspruch genommenen Bereichen geschützt und so eine Vereinbarkeit mit den Schutzziele hergestellt werden. Eine Umsetzung dieser Maßnahmen ist unerlässlich, um eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzgebieten zu erreichen.

Im Trassenbereich der Querung des VSG „Fehntjer Tief“ zwischen Leitungskilometer 10,7 und 13,8 bei Hatshausen und Tergast (Gemeinde Moormerland, Landkreis Leer) befindet sich zusätzlich ein Vorranggebiet Natur und Landschaft. Durch eine angepasste Bauweise und eine zeitnahe gleichartige Wiederherstellung sowie weitere Minderungsmaßnahmen soll eine (dauerhafte) Beeinträchtigung des Vorranggebietes vermieden werden. Diese Maßnahmen sind im weiteren Verfahren zu konkretisieren und zur Herstellung einer Raumverträglichkeit der geplanten Trassenführung in diesem Bereich zwingend umzusetzen.

Zwischen den Leitungskilometern 7 und 14 soll ein Wasserschutzgebiet innerhalb der Schutzzone III gequert werden. Dieses ist als Vorranggebiet Trinkwasserschutz raumordnerisch gesichert. Hier sind Ihrerseits einschlägige Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Vorranggebiet erforderlich (u.a. Betankungsaufgaben, keine Lagerung wassergefährdender Stoffe, Anpassung der Bauweise).

Im Bereich bis ca. Leitungskilometer 15 herrschen sulfatsaure und kohlenstoffreiche Böden sowie Moorböden vor, die eine erhöhte Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen. Die besonderen Anforderungen, die eine Leitungsverlegung dort stellt, werden in einem Bodenschutzkonzept im Zuge des Planfeststellungsverfahrens behandelt. Eine bodenkundliche Baubegleitung soll während der Bauphase eine verträgliche Leitungsverlegung sicherstellen. Auch durch alternative Trassenführungen können diese Bereiche wegen ihres flächendeckenden Vorkommens nicht umgangen werden.

Ab dem Leitungskilometer 15 verläuft die von Ihnen angestrebte Trasse ausschließlich auf dem Gebiet des Landkreises Leer.

Ein Konflikt bestand zunächst in Bezug auf die von Ihnen angestrebte Querung eines Wohngebietes im Bereich der Osterstraße in Neermoor (Gemeinde Moormerland, Landkreis Leer) bei Leitungskilometer 17,7. Die Querung dieses durch Sie als faktisches Ausschlussgebietes identifizierten Bereiches ermöglichte der Kauf eines unbebauten Grundstücks durch die GTG. Die raumverträgliche Querung soll daher nun rund 200 Meter südwestlich der Bestandsleitung erfolgen. Wegen der umliegenden Wohnbebauung ist hier zur Sicherstellung einer umweltverträglichen Querung besonders darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen von entlang der Leitung lebenden Personen minimiert werden.

Bei Leitungskilometer 20 wird ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für Quarzsand in Neermoor/Veenhusen (Gemeinde Moormerland, Landkreis Leer) gequert. Die Querung am östlichen Rand des Gebietes (östlich der bestehenden Erdgasleitung Rysum – Folmhusen) steht nach Einschätzung des Landkreises nicht im Konflikt mit dem Vorranggebiet. Die Nutzung des östlichen Bereichs des Vorranggebietes ist hier bereits durch die Bestandsleitung eingeschränkt.

Im Bereich Veenhusen (Gemeinde Moormerland, Landkreis Leer) und Nüttermoor (Stadt Leer, Landkreis Leer) befindet sich ein weiteres Vorranggebiet Natur und Landschaft im geplanten Trassenraum. Aufgrund der hohen Wertigkeit der dort vorhandenen Kompensationsflächen und der großen Bedeutung für den Naturschutz der dortigen Bereiche („Biotopkomplex Veenhusen“) regt der Landkreis Leer hier an, den Netzknotenpunkt weiter westlich zu setzen, um eine Umgehung des Vorranggebietes zu ermöglichen. Sie haben dargelegt, dass der Netzknotenpunkt in der jetzigen Form aufgrund der erforderlichen Verknüpfung mit dem Netz der Gasunie Deutschland GmbH über die Leitung Folmhusen – Nüttermoor (s. oben) gesetzt ist. Zum Schutz des Vorranggebietes bzw. der genannten sensiblen Bereiche erwägen Sie daher eine geschlossene Bauweise.

Bei der Querung der zahlreichen im geplanten Trassenraum vorhandenen Fließgewässer planen Sie, eine Beeinträchtigung durch die geschlossene Querung und die Begrenzung der Inanspruchnahme des Gewässerrandstreifens zu vermeiden.

Eine alternative Trassierung, welche die Schutzbereiche rund um das Fehntjer Tief in geringerem Maße beansprucht, haben Sie geprüft. Gegenstand der Untersuchung war ein Verlauf in südöstlicher Richtung ab Leitungskilometer 3 parallel zum Türkmühlenweg in Petkum (Kreisfreie Stadt Emden) bzw. ein südliches Abknicken bei Leitungskilometer 7 parallel zur Friesenstraße und der Landkreisgrenze Leer/Aurich. Weiter südlich bei Tergast würde diese alternative Trassenführung den Verlauf der Bahnstrecke Emden – Leer bei Tergast (Gemeinde Moormerland, Landkreis Leer) aufgreifen. Dabei würde eine Engstelle entlang der Bahnstrecke beansprucht, in der auch die Avacon Netz GmbH einen Ausbau der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung plant. Auch aufgrund der Neubeanspruchung bisher unbelasteter Räume durch ein Vorhaben auf dieser alternativen Trassierung folge ich Ihrer Einschätzung, dass sich diese nicht als konfliktärmere Variante aufdrängt.

Ebenfalls geprüft wurde eine Variante, die bis Tergast (Gemeinde Moormerland, Landkreis Leer) identisch zur zuvor beschriebenen Alternativtrassierung verläuft. Statt einer Bündelung mit der Bahnlinie soll aber eine Parallellage zur Erdgasleitung Petkum – Nüttermoor eingegangen werden. Dies würde eine Querung des VSG „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE2609-401) auf einer Länge von 2,5 Kilometern mit sich bringen. Insofern würde hier hinsichtlich der Inanspruchnahme von Schutzgebieten keine Entlastung erzielt. Stattdessen würde die Trassenlänge noch einmal um 600 Metern erhöht. Auch hier stimme ich Ihrer Einschätzung zu, dass sich die Alternative nicht als konfliktärmere Variante aufdrängt.

Den geprüften Alternativen ist zudem gemein, dass sie voraussichtlich zusätzlichen Leitungsbaubedarf zur Anbindung des Gewerbebetriebs in der Gemeinde Ihlow erzeugen würden (siehe S. 5).

Fazit zum Trassenverlauf und zur Erforderlichkeit einer RVP

Insgesamt bestehen für den Trassenverlauf zwischen Emden-Borssum und dem Netzverknüpfungspunkt Nüttermoor (Landkreis Leer) nach Würdigung der Unterlagen, die Sie mit Ihrer Anzeige vorgelegt haben sowie nach informeller Einbindung der unteren Landesplanungsbehörden keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen, die in einer RVP betrachtet und bewertet werden müssten. Ihre Erwägungen zur Entwicklung eines möglichst raum- und umweltverträglichen Trassenverlaufs sind begründet und nachvollziehbar.

In Ihrer Unterlage zur Verzichtsanzeige gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 ROG zeigen Sie auf, wie die von Ihnen präferierte Trasse erarbeitet wurde. Dabei wurden auch großräumige Alternativen betrachtet (Kapitel 1.8). Die Entscheidung gegen diese Alternativtrassen ist auf Basis der Unterlage nachvollziehbar. Es ist aus meiner Sicht nicht absehbar, dass eine tiefere Auseinandersetzung mit den auf diese Weise abgeschichteten Trassen zu einem anderen Ergebnis führen würde.

Sie haben als Vorhabenträgerin fundiert dargelegt, dass eine Vereinbarkeit der geplanten Trasse mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht beziehungsweise hergestellt werden kann. Dabei wird vorausgesetzt, dass die in Ihrer Anzeige aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von negativen Auswirkungen auf die Nutzungen und Schutzansprüche im Planungsraum im weiteren Verfahren beachtet und konkretisiert werden.

Eine weitere Abstimmung mit den berührten Kommunen und fachlich berührten Stellen im Zuge der Detailplanung und in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren kann Konflikte weiter minimieren.

Somit ist aus Sicht der Landesplanungsbehörde das Erfordernis, eine RVP als gesondertes Verfahren durchzuführen, an dieser Stelle nicht gegeben.

III. Hinweise zur Beachtung von Zielen der Raumordnung

Für das Genehmigungsverfahren weise ich darauf hin, dass bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (§ 4 Absatz 1 ROG). Es sind die zum Genehmigungszeitpunkt gültigen Raumordnungspläne einzustellen.

Am 15.01.2025 ist das RROP 2024 für den Landkreis Leer mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 01/2025 des Landkreises in Kraft getreten. Die darin enthaltenen Ziele und Grundsätze sind in die weitere Planung einzustellen und § 4 ROG entsprechend zu beachten beziehungsweise zu berücksichtigen.

IV. Sonstige Hinweise

Diese Hinweise zielen darauf, die Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu optimieren. Sie sind bei der weiteren Planung besonders zu berücksichtigen:

- Die Detailplanung soll soweit wie möglich zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Nutzungen und Schutzansprüchen genutzt werden.
- Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass Behinderungen der baulichen Entwicklung der Städte und Gemeinden in Absprache mit diesen soweit wie möglich minimiert werden.
- Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass Behinderungen von bestehenden und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzungen soweit wie möglich minimiert werden. Dabei soll die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Orte und Zeitspannen der Nutzung von Baustellenflächen sollen unter frühzeitiger Einbeziehung der betroffenen Flächeneigentümer und Flächenbewirtschafter festgelegt werden, um Bewirtschaftungseinschränkungen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen zu minimieren und hinreichend konkretisierte Entwicklungsmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Hofstellen zu wahren.
- Die aus Sicht des Naturschutzes wichtigen Bereiche (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotop, Naturparke, FFH-Gebiete, Waldflächen, wertvolle Bereiche gemäß Landschaftsrahmenplan und erfolgten Kartierungen) sind in die weitere Planung einzustellen. Im Planfeststellungsverfahren sind insbesondere die Details zur Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen zu klären. Eine Beeinträchtigung von Wallhecken ist durch geeignete Maßnahmen (geschlossene Bauweise) soweit wie möglich zu vermeiden (§ 22 Abs. 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)). Auch bei der Planung der Start- und Zielgruben sowie der weiteren Baubedarfsflächen einschließlich Rohrlagerflächen sind die naturschutzfachlich wertvollen Strukturen zu berücksichtigen.
- Der Landkreis Leer weist darauf hin, dass der Bau von für den Leitungsbetrieb erforderlichen Absperrstationen voraussichtlich nicht mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete vereinbar ist. Dementsprechend sollte dort darauf möglichst verzichtet werden. Sollte eine Errichtung von Absperrstationen in den Natura-2000-Gebieten aus Sicht der Vorhabenträgerin dennoch erforderlich sein, ist darzulegen, wie eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes hergestellt werden soll.

- Im Bereich der von Ihnen vorgeschlagenen Trassenführung für die neue Wasserstoffleitung planen weitere Akteure ebenfalls den Bau von Energieinfrastruktur. Unter anderem sind die folgenden Vorhaben bekannt:
 - HGÜ-Leitung Korridor A-Nord (im Bau, Amprion GmbH)
 - Offshore-Netzanbindungssysteme BorWin4 & DolWin4 (im Bau, Amprion GmbH)
 - Offshore-Netzanbindungssystem DolWin5 (Inbetriebnahme 2025, Tennet TSO GmbH)
 - 380-kV-Höchstspannungsleitung Emden Ost – Bundesgrenze (NL) (Inbetriebnahme 2035, Tennet TSO GmbH)
 - Höchstspannungsleitung Emden Ost – Suchraum Nüttermoor – Dörpen/West (Inbetriebnahme 2037, Tennet TSO GmbH)
 - Wasserstoffleitung Nordsee-Ruhr-Link II (Inbetriebnahme 12/2030, Aqua Ductus Pipeline GmbH)

Diese Vorhaben sind entsprechend ihres Planungsstandes sowie ihrer rechtlichen und raumordnerischen Festlegungen in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Bauzeiten sollen mit den anderen Vorhabenträgern abgestimmt werden, um gegenseitige Behinderungen zu vermeiden. Gleichzeitig ist in der Abstimmung auch eine Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Nutzungen und Schutzansprüche im Planungsraum anzustreben.

Im Genehmigungsverfahren soll geprüft werden, welche zeitlichen und technischen Überschneidungen hinsichtlich Bautätigkeiten, Boden- und Naturschutzeingriffen und wasserrechtlichen Absenkungen es zwischen den einzelnen Vorhaben gibt. Angesichts der weiteren geplanten Vorhaben im Bereich der geplanten Trasse ist eine enge Abstimmung der Bauphasen mit den weiteren Vorhabenträgern mit Einbindung der Kommunen unerlässlich, um eine gegenseitige Behinderung der einzelnen Bauvorhaben zu vermeiden.

- Die bestehende und geplante Infrastruktur (Leitungen und deren Schutzbereiche, Verkehrswege, Festpunkte des Landesbezugssystems und Lagefestpunkte) im geplanten Trassenbereich sind zu berücksichtigen.

Bei Kreuzungen von sog. Fremdleitungen (Kabel, Freileitungen und Rohrleitungen) ist rechtzeitig vor Aufnahme dieser Arbeiten die Zustimmung der Eigentümer und Betreiber der betroffenen Einrichtungen einzuholen, soweit diese nicht anderweitig zur Duldung verpflichtet sind bzw. werden. Entsprechendes gilt bei einer Annäherung (Parallelverlauf) an die bestehenden Leitungen.
- Die wasserrechtlichen Genehmigungen für die Gewässerkreuzungen und die Erlaubnisse für mögliche Grundwasserabsenkungen sowie die Ausnahmegenehmigungen für das Durchqueren der Wasserschutzgebiete sind in das Planfeststellungsverfahren mit aufzunehmen.
- In archäologischen Verdachtsflächen werden regelmäßig archäologische Maßnahmen wie z.B. Prospektionen empfohlen, die in bauvorbereitenden Ausgrabungen münden können. Prospektionen in archäologischen Verdachtsflächen sind gemäß § 13 NDSchG denkmalrechtlich genehmigungspflichtig, ebenso wie Ausgrabungen nach § 12 NDSchG. Es wird auf die Pflicht zur Fundmeldung bei Bodenfunden nach § 14 NDSchG hingewiesen, die baubegleitende Ausgrabungen zur Folge haben kann.
- Bauarbeiten in der Nähe von bekannten Fundstellen sind mit dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft abzustimmen. Grundsätzlich wird die ständige Anwesenheit eines archäologisch versierten Teams bei Baumaßnahmen in sensiblen Bereichen als erforderlich erachtet. Für die Dokumentation und Bergung eventueller Funde sind ausreichende

Fristen zu gewähren. Im Falle des Auffindens etwaiger Kultur- und Sachgüter, die auf Grundlage der vorangegangenen Untersuchung nicht zu erwarten waren, ist seitens der Vorhabenträgerin durch geeignete Maßnahmen die Einbindung von Denkmalschutz – und Denkmalfachbehörden sicherzustellen.

- Zur Identifizierung von betroffenen Fundstellen sollte ein Datenabgleich mit dem Denkmalinformationssystem des Landes Niedersachsen erfolgen.
- In Bereichen, in denen Hinweise auf archäologische Fundstellen fehlen, aber auch keine konkreten Anhaltspunkte für Störpotentiale vorliegen, kann ein Vorhandensein von Kulturdenkmälern nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im ländlichen Raum Ostfrieslands ist möglicherweise nur der ungenügende Forschungsstand ursächlich für eine scheinbare Befundleere. In archäologischen Verdachtsflächen werden regelmäßig archäologische Maßnahmen wie z.B. Prospektionen empfohlen, die in bauvorbereitenden Ausgrabungen münden können.
- Der Landkreis Aurich weist darauf hin, dass zur Prüfung, ob die im Rahmen entsprechender Bautätigkeiten auszubauenden Böden für das Grundwasser oder für den Boden relevante Stoffbelastungen aufweisen und sich hierdurch unter Umständen eine Entsorgungspflicht für die Abfallbesitzer ergibt, der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich ein Untersuchungsbefund der relevanten Böden der zu bebauenden Fläche einzureichen ist. Dies ist im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung im Bodenschutz- bzw. Bodenmanagementkonzept mit zu berücksichtigen.
- Der Landkreis Aurich weist auf einen Altstandort bei Leitungskilometer 5 im Bereich Rieps-terhammrich (Gemeinde Ihlow) hin:



Altstandort-Nr. 452.012.5.909.0003 Standortbezeichnung: Lohnbetrieb Enninga (roter Punkt)

- Im Hinblick auf baubedingte Auswirkungen ist im späteren Verfahren die AVV Baulärm zu beachten.

- Bei Straßenquerungen soll grundsätzlich die geschlossene Bauweise in Betracht gezogen werden, die offene Bauweise führt zu großen Aufbrüchen, Wiederherstellungen der Straßen in Asphaltbauweise usw. Hierdurch ergeben sich Sperrungen der Straßen und etwaige Umleitungen, die zu erheblichen Verkehrseinschränkungen führen.
- Ich empfehle, die Detailplanung bereits im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens mit den relevanten Stellen, insbesondere den Kommunen, abzustimmen.
- Nach Bau der Leitungen ist die genaue Trasse den berührten Landkreisen, Städten und Gemeinden für die Darstellung in den RROP sowie die nachrichtliche Übernahme in die Flächennutzungspläne und zur Berücksichtigung bei den verbindlichen Bauleitplänen mitzuteilen.

In entsprechender Weise ist das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems für die Aktualisierung des Raumordnungskatasters von der Fertigstellung zu informieren.

Genehmigungsverfahren

Zur Genehmigung der Gasleitung ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz durchzuführen. Zuständige Behörde hierfür ist nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Das LBEG erhält dieses Schreiben zur Kenntnis.

Information der unteren Landesplanungsbehörden sowie weiterer vom Vorhaben berührter Stellen

Die von Ihrem Vorhaben möglicherweise berührten Stellen erhalten dieses Schreiben zur Kenntnis.

Kosten

Gemäß § 15 ROG i.V.m. §§ 9 ff. NROG i.V.m. §§ 1, 3, 13 Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes i.V.m. § 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) i.V.m. dem Kostentarif Nr. 71 der Anlage zur AllGO sind für die Prüfung der Erforderlichkeit einer RVP Kosten zu erheben. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Christian Behrens